

Allgemeinverfügung der Gemeinde Reichenau über die Nutzung öffentlicher Flächen durch Wohnmobile

Aufgrund von § 3 Absatz 1 Polizeigesetz (PolG) in Verbindung mit § 1 PolG und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) erlässt die Gemeinde Reichenau folgende Allgemeinverfügung:

1. Das Parken von Wohnmobilen im Gemeindegebiet ist außerhalb der Campingplätze Sandseele und Willam sowie außerhalb der hierfür ausdrücklich vorgesehenen Wohnmobil-Stellplätze Sandseele und Riedstraße, der Aufstellflächen Am Wollmatinger Ried und am Vögelisberg (zwischen Kreuzung Marktstraße und Zum Egenhof) sowie den zusätzlich geschaffenen vorübergehenden Abstellmöglichkeiten in den Gewerbegebieten Tellerhof und Göldern-Ost verboten.
Die soeben genannten Plätze, an denen das Parken erlaubt ist, sind in der angehängten Übersichtskarte nochmals näher bezeichnet.
2. Die sofortige Vollziehung der unter Ziff. 1 enthaltenen Regelung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO angeordnet.
3. Für den Fall der Nichtbeachtung des Verbots in Ziffer 1. dieser Verfügung wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.
4. Die Anordnung nach Ziffer 1 tritt mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung in Kraft und ist zunächst bis einschließlich 13. Juni 2020 befristet.

Begründung:

Rechtsgrundlage für das mit dieser Allgemeinverfügung ausgesprochene Parkverbot ist § 3 Absatz 1 Polizeigesetz (PolG) in Verbindung mit § 1 PolG und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)

Die Landesregierung hat die aufgrund der Corona-Epidemie erlassene Reisebeschränkungen aufgehoben. Die internationalen Grenzen sind derzeit noch für den urlaubsbedingten Reiseverkehr geschlossen, wodurch die nationalen touristischen Regionen, wie der Bodensee, stark frequentiert werden.

Die Polizei hat nach § 1 Absatz 1 Satz 1 PolG die Aufgabe, von dem einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Nach § 3 PolG hat die Polizei innerhalb der durch das Recht gesetzten Schranken zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihr nach pflichtmäßigem Ermessen erforderlich erscheinen.



Infolge der Aufhebung der Reisebeschränkungen durch Öffnung der Campingplätze, und der günstigen Wetterprognosen für die kommenden Wochenenden sowie die anstehenden Feier- und Ferientage ist mit einem verstärkten Besucheraufkommen, zu dem Tourismusziel „Bodensee“ und hier insbesondere des Ortsteiles Insel Reichenau als UNESCO Welterbestätte zu rechnen. An bereits zurückliegenden Wochenenden mit sommerlichen Temperaturen konnte festgestellt werden, dass der beliebte Ortsteil Insel Reichenau deutlich mehr Wohnmobil-Reisende zu verzeichnen hatte, als Aufstellflächen zur Verfügung standen. Dies führte an den Verkehrswegen im Bereich Oberzell, Mittelzell und Niederzell – besonders an den Verkehrswegen rund um den Campingplatz Sandseele, die Wohnmobil-Stellplätze Sandseele und Riedstraße sowie auf allen öffentlichen Parkplätzen - zu verkehrsrechtlichen Engpässen. Die hierdurch entstandenen verkehrsrechtlichen Behinderungen insbesondere auf den Straßen und die hierdurch auch entstehenden Gefahrensituationen durch Engstellen auf den Verkehrswegen beeinträchtigen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und damit die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Aufgrund der Aufhebung der Reisebeschränkungen und derzeit noch geschlossenen Grenzen ist auch aus Sicht der Tourismusbranche davon auszugehen, dass die Region Bodensee weiterhin noch stärker von Urlaubern, insbesondere von Urlaubern mit einem Wohnmobil frequentiert wird. Auf das zu erwartende massiv erhöhte Besucheraufkommen mit Wohnmobilen ist die Gemeinde Reichenau infrastrukturell nicht ausgerichtet und auch nicht vorbereitet, weshalb die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs während der Pfingstweekenden und der Ferienzeit nicht gewährleistet werden kann. Aufgrund der Erfahrungen an den vergangenen Wochenenden ist mit einer Zunahme von Situationen parkender Wohnmobile in den Straßen und auf öffentlichen Pkw Stellplätzen zu rechnen. Letztere stehen dann dem zusätzlichen Besucherzustrom, der mit PKW anreist, nicht mehr zur Verfügung, die dann ebenfalls auf öffentliche Straßen ausweichen und dort Verkehrshindernisse darstellen. Die Situation war bereits an den vergangenen Wochenenden zu beobachten und wird sich nach den nunmehrigen Prognosen und den weiter aufgehobenen Reisebeschränkungen an Pfingsten und den Ferientagen noch verschlimmern.

In den Bereichen der Campingplätze Sandseele, Willam sowie der Wohnmobilstellplätze Sandseele und Riedstraße ist ein Abstellen von Wohnmobilen jederzeit und nach wie vor möglich. Darüber hinaus weist die Gemeinde in den Gewerbegebieten Tellerhof und Göldern-Ost weitere Aufstellflächen aus, um eine mit der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vereinbare weitere Parkmöglichkeiten zu schaffen.

Das Parkverbot bis zum Ende der Pfingstferien in Baden-Württemberg am 14. Juni 2020 ist geeignet und erforderlich im Sinne des § 3 PolG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 PolG um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und damit die Sicherheit und Ordnung im Sinne der genannten Normen des Polizeigesetzes zu gewährleisten. Es besteht kein ersichtlich milderes Mittel zur Verfügung, um das Abstellen von Wohnmobilen an Orten, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs behindern, auszuschließen

Das zeitlich beschränkte Verbot ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Das Parken auf hierfür vorgesehen Flächen, die zudem noch zusätzlich geschaffen werden ist nach wie vor möglich. Dem bestehenbleibenden, geringfügigen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit stehen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei den unkontrollierbaren Urlaubsströmen gegenüber. Vorliegend streiten auf Seiten des öffentlichen Interesses überragende Gründe der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der Bevölkerung. Bei der zu treffenden Abwägung überwiegen deshalb unstreitig die zu schützenden Rechtsgüter der Gefahrenabwehr von dem Einzelnen sowie der



Bevölkerung, wie insbesondere die Abwendung/Vermeidung gefährlicher Verkehrssituationen und potentiellen Unfällen mit Sach- und Personenschäden, die jeweils im Einzelfall betroffenen und durch das Verbot eingeschränkten Freiheitsrechte. Der Staat hat eine Pflicht, sich schützend und fördernd vor diese Rechtsgüter zu stellen.

Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund der erfolgten Anordnung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Grundsätzlich könnte die vorliegende Verfügung auch durch das entsprechende Anbringen von Verkehrszeichen erfolgen, die nach einhelliger Rechtsprechung und herrschender Lehre, soweit sie die Voraussetzungen des Verwaltungsaktsbegriffs im Sinne einer Allgemeinverfügung erfüllen, in analoger Anwendung des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VwGO sofort vollziehbar wären. Auch hiergegen hätte das Rechtsmittel des Widerspruchs keine aufschiebende Wirkung. Eine solche –finanziell erheblich belastende und deshalb völlig unverhältnismäßige Maßnahme, auch in Anbetracht der nur zeitlich vorübergehenden Anordnung wäre der Gemeinde aber nicht zuzumuten, sodass zur Schaffung der Voraussetzung entsprechender Vollzugsmöglichkeiten die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung erfolgt, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in Anbetracht der anstehenden Pfingstfeiertage und Schulferien gewährleisten zu können.

Zwangsmittel

Diese Verfügung ist gemäß § 18 i.V.m. § 19 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz vollstreckbar.

Nach § 49 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) wendet die Polizei, wozu auch die Ortpolizeibehörde zählt, die Zwangsmittel Zwangsgeld, Zwangshaft und Ersatzvornahme nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) an. Das Zwangsmittel unmittelbarer Zwang wird nach den Vorschriften des PolG angewendet. Nach § 52 Abs. 2 PolG ist der unmittelbare Zwang, soweit es die Umstände zulassen, vorher anzudrohen.

Unmittelbarer Zwang darf nach § 52 Abs. 1 PolG nur angewendet werden, wenn der polizeiliche Zweck, hier die Durchsetzung des Vertretungsverbots, mit anderen Zwangsmitteln nicht erreicht werden kann. Diese Voraussetzungen liegen vor. Auch wenn ein Zwangsgeld festgesetzt würde, könnte es seine Zwangswirkung nicht entfalten, da dies der Zweckerfüllung nicht dienlich ist. Eine Ersatzvornahme ist nicht möglich, da die Durchsetzung eines Verbots nicht als vertretbare Handlung zu werten ist. Wirksam verhindert werden kann die Befolgung des Verbots daher nur durch unmittelbaren Zwang.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs.3 LVwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Abs.4 Satz 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Die Allgemeinverfügung wird entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Reichenau über die Homepage der Gemeinde ortsüblich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung



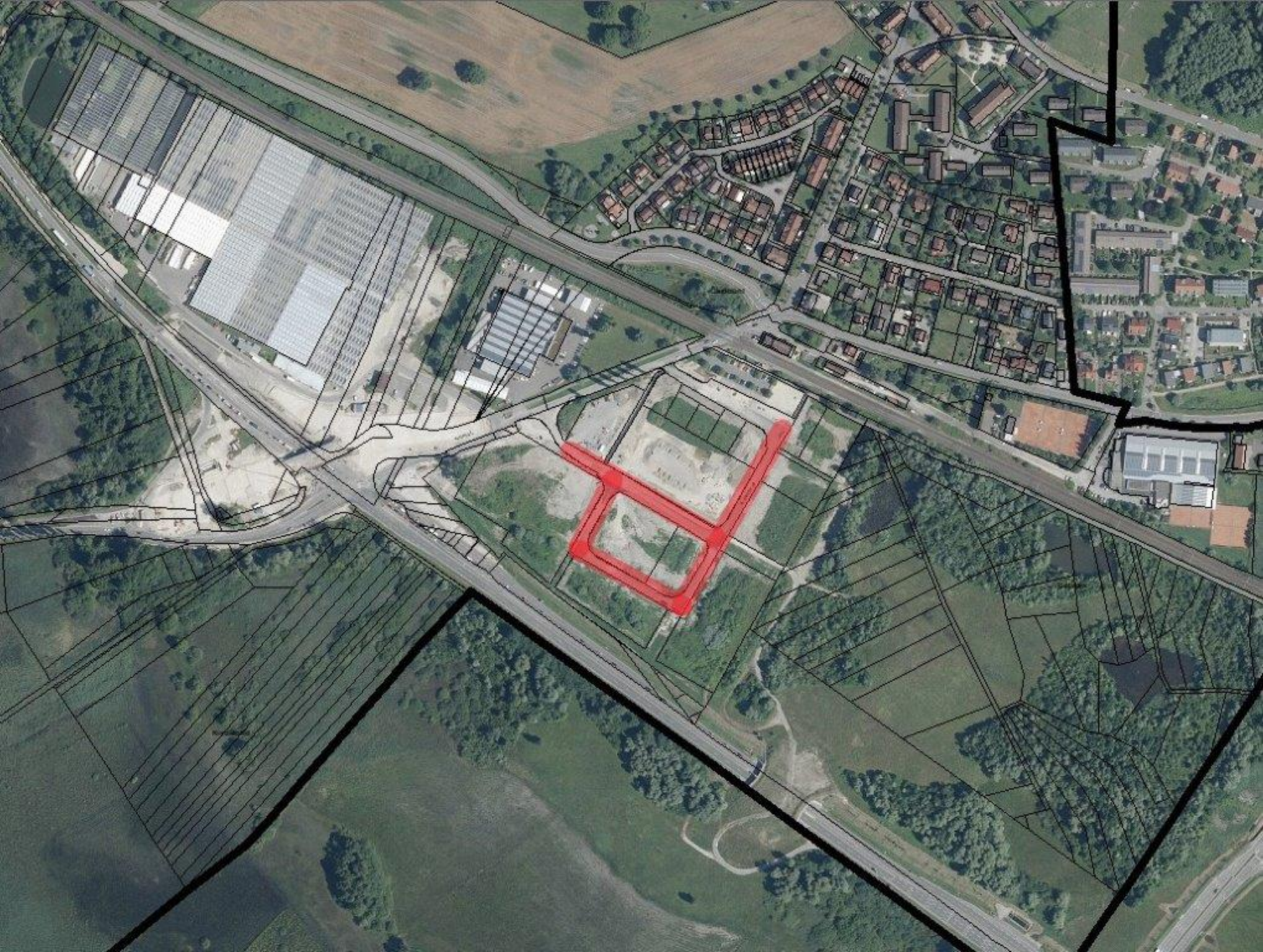
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Reichenau, Münsterplatz 2, 78479 Reichenau, oder dem Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz Widerspruch erhoben werden.

28.05.2020



Dr. Wolfgang Zoll
Bürgermeister







- 1. Campingplatz**
- 2. Wohnmobilstellplatz Sandseele**
- 3. Wohnmobilstellplatz Riedstraße**
- 4. Gewerbegebiet Tellerhof (Vgögelisberg)**